

121.

**Verordnung**  
über das Naturschutzgebiet „Vogßberge“ bei  
Eberinghausen, Kreis Rotenburg/Hann.

Auf Grund des § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes im Wortlaut der Bekanntmachung vom 21. Januar 1926 (GS. S. 83) wird mit Genehmigung der Reichs- und Preussischen Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung sowie für Ernährung und Landwirtschaft folgendes angeordnet:

§ 1.

Die Wanderdünenlandschaft an den sogenannten „Vogßbergen“ östlich von Eberinghausen in den Gemarkungen Eberinghausen und Sottrum wird zum Naturschutzgebiet erklärt.

§ 2.

Das Schutzgebiet hat eine Größe von rd. 100 Hektar und umfaßt in der Gemarkung Eberinghausen die Parzellen Kartenblatt 2, Nr. 195/41, 195/42, 181/43, 182/43, 183/44, 184/44, 185/44, 186/45, 187/45, 188/45 und in der Gemarkung Sottrum Teile der Par-

zellen Kartenblatt 6, Nr. 1 und 67 und Kartenblatt 8 Nr. 4, 86/3, 87/3 und 1.

Die genauen Grenzen sind in eine Handzeichnung 1 : 5000 rot eingetragen, die mit einer Übersichtskarte bei dem Reichs- und Preussischen Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung niedergelegt ist. Weitere Kartenunterlagen befinden sich bei der Staatlichen Stelle für Naturdenkmalpflege in Preußen zu Berlin, bei dem Regierungspräsidenten in Stade, dem Landrat in Rotenburg (Hann.) und bei den Gemeindevorstehern von Eberinghausen und Sottrum (Kreis Rotenburg/Hann.)

§ 3.

Im Bereich des Schutzgebietes ist verboten:

- a) Pflanzen zu entfernen oder zu beschädigen, insbesondere sie auszugraben oder auszureißen oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
- b) Freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihren Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen.
- c) Bodenbestandteile abzubauen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt — einschließlich der vorhandenen Böschungen — auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen.
- d) Abzufochen oder zu rauchen.
- e) Aufschriften, Bilder, Werbezeichen und dergleichen anzubringen. Ausgenommen bleiben amtliche Bekanntmachungen und Tafeln, die den Schutz des Gebietes kennzeichnen, ohne das Landschaftsbild zu beeinträchtigen.

§ 4.

Die forstliche Bewirtschaftung der mit Kiefern bestandenen Fläche, die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie die Bewirtschaftung des in diesem Gebiete bereits jetzt vorhandenen Ackerlandes (Teil von Parzelle 195/42) bleibt gestattet.

§ 5.

Ausnahmen von diesen Vorschriften können von mir in besonderen Fällen genehmigt werden.

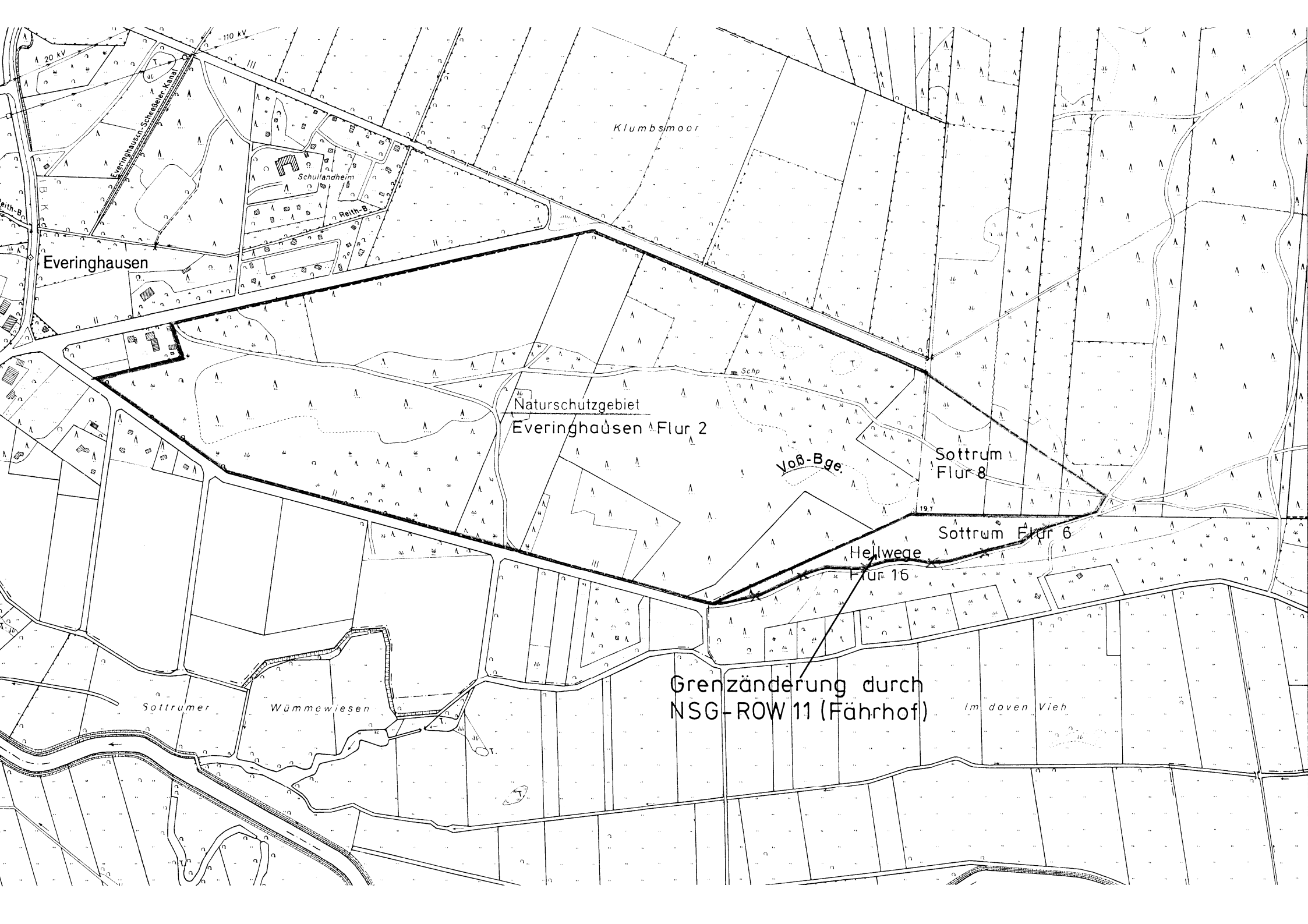
§ 6.

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes mit Geldstrafe bis zu 150,— RM. oder mit Haft bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntgabe im Regierungsamtsblatt in Kraft.  
Stade, den 6. April 1935.

Der Regierungspräsident.  
Leister.



Everinghausen

Klumbsmoor

Schullandheim

Reith-B.

Naturschutzgebiet  
Everinghausen Flur 2

Voß-Bge.

Sottrum  
Flur 8

Sottrum Flur 6

Hellwege  
Flur 16

Grenzänderung durch  
NSG-ROW 11 (Fährhof)

Sottrumer

Wümmewiesen

Im doven Vieh